

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1dbc9eb3-8833-321e-ae3c-76af41644c28>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)
Amtliche Abkürzung	LärmVibrationsArbSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-10

§ 16 LärmVibrationsArbSchV - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Abs. 1 Satz 2](#) die auftretende Exposition nicht in dem in Absatz 2 genannten Umfang ermittelt und bewertet,
2. entgegen [§ 3 Abs. 4 Satz 1](#) eine Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert oder in der Dokumentation entgegen [§ 3 Abs. 4 Satz 2](#) die dort genannten Angaben nicht macht,
3. entgegen [§ 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2](#) nicht sicherstellt, dass Messungen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden, oder entgegen [§ 4 Abs. 1 Satz 4](#) die Messergebnisse nicht speichert,
4. entgegen [§ 5 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass die Gefährdungsbeurteilung von fachkundigen Personen durchgeführt wird, oder entgegen [§ 5 Satz 4](#) nicht die dort genannten Personen mit der Durchführung der Messungen beauftragt,
5. entgegen [§ 7 Abs. 4 Satz 1](#) Arbeitsbereiche nicht kennzeichnet oder abgrenzt,
6. entgegen [§ 7 Abs. 5 Satz 1](#) ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition nicht durchführt,
7. entgegen [§ 8 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Abs. 2](#) den dort genannten Gehörschutz nicht zur Verfügung stellt,
8. entgegen [§ 8 Abs. 3](#) nicht dafür Sorge trägt, dass die Beschäftigten den dort genannten Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden,
9. entgegen [§ 10 Abs. 3 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass die in [§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) oder [§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1](#) genannten Expositionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
10. entgegen [§ 10 Abs. 4 Satz 1](#) ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition durch Vibrationen nicht durchführt oder

11. entgegen [§ 11 Abs. 1](#) nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten eine Unterweisung erhalten, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruht und die in [§ 11 Abs. 2](#) genannten Informationen enthält.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach [§ 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) strafbar.